

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 - Wasser
z.H. Herrn Dr. Gerhard Neuhold
Stempfergasse 7
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 30. Juni 2017
iws/absenger

GZ: ABT13-33.40-14/2008-130

Stellungnahme - Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität der ost- und weststeirischen Tiefengrundwässer

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Verordnungsentwurfes mit dem ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität der ost- und weststeirischen Tiefengrundwässer erlassen werden soll und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass wir inhaltlich an unserer Stellungnahme vom 14.5.2012 zum seinerzeitigen Entwurf eines Regionalprogrammes Tiefengrundwässer festhalten.

Der mit dem gegenständlichen Regionalprogramm Tiefengrundwässer beabsichtigte Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Trinkwassernotversorgung im Katastrophenfall ist auch der steirischen Wirtschaft ein wichtiges Anliegen und wird daher grundsätzlich unterstützt. Wesentlich ist aus Sicht der WKO Steiermark, dass die bestehenden Nutzungsrechte unserer Mitgliedsbetriebe nicht beeinträchtigt werden. Konkret muss sichergestellt werden, dass insbesondere die Nutzungsrechte von Heilwässern und Grundwässern uneingeschränkt bestehen bleiben.

Im Detail

§ 2 - Ziele

Als Ziel der Verordnung wird in § 2 festgelegt, dass die ausgewiesenen Gebiete vorzugsweise der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Trinkwassernotversorgung im Katastrophenfall gewidmet werden. Entscheidend ist dabei der Einschub „*unbeschadet bestehender Rechte*“. Wir gehen davon aus, dass mit dieser Formulierung keine Eingriffe in aufrechte Nutzungsrechte von Mitgliedsbetrieben - insbesondere im Zusammenhang mit Heilwässern und Grundwässern - möglich sind.

§ 3 - Begriffsbestimmungen

Hinsichtlich der Auflistung der Fachkundigen schlagen wir basierend auf der Gewerbeordnung folgende Formulierung vor:

„7. Fachkundige/Fachkundiger: Brunnenmeister, Baumeister, Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Ingenieurkonsulenten für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft oder Bauwesen.“

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die fachkundige Tätigkeit der Ingenieurbüros und Ingenieurkonsulenten im Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 Z 2 der gegenständlichen Verordnung, aufgrund ihrer Befugnisse, nur auf die Planung und nicht auf die Ausführung beziehen kann.

§ 5 - Gesichtspunkte für die Erschließung oder Nutzung der Tiefengrundwasserkörper

Für die Neubewilligung, Änderung oder Wiederverleihung eines Wasserrechtes der vom Regionalprogramm betroffenen Grundstücke bedarf es gemäß der gegenständlichen Bestimmung eines übergeordneten Interesses. Gemäß der Formulierung in § 5 Abs. 2 Z 4 besteht dieses übergeordnete Interesse bei der Erschließung oder Nutzung von Heilwässern und Grundwässern, die nach lebensmittelrechtlichen Bestimmungen in den Handel gebracht werden können. Damit ist der aus Sicht der Wirtschaft wichtige Punkt - wonach auch Neuerschließungen der Tiefengrundwasserkörper für Unternehmen der Lebensmittelindustrie und des Lebensmittelgewerbes, unter Einhaltung der fachgerechten Anforderungen, zukünftig möglich sein müssen - sichergestellt.

Um allfällige Unklarheiten zu vermeiden, ersuchen wir, in den Erläuterungen Beispiele für bestehende oder zukünftige Nutzungen anzuführen (z.B. Mineralwasserabfüllung, Brauereien).

§ 7 - Außerkrafttreten

Es ist sicherzustellen, dass durch das Außerkrafttreten der genannten Verordnungen zum Schutz von Mineralwasservorkommen bzw. Heilquellen keine Benachteiligungen für die Mineralwasser-Abfüller entstehen.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der Änderungswünsche.

Freundliche Grüße

Ing. Josef Herk
Präsident

Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor